

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19545 –**

Erfahrungen mit dem Bewacherregister für private Sicherheitsdienste

Vorbemerkung der Fragesteller

Private Sicherheitsfirmen sind längst nicht mehr nur bei der Bewachung von Firmengeländen im Einsatz, sondern sie erfüllen zunehmend Aufgaben, die in den Bereich der öffentlichen Sicherheit fallen. Private Sicherheitsdienste kommen etwa im Rahmen von Großveranstaltungen und Demonstrationen zum Einsatz. Sie bewachen Bahnhöfe und Kasernen, machen Sicherheitskontrollen an Flughäfen oder arbeiten in Flüchtlingsheimen. In vielen Bundesländern gibt es zudem Kooperationsvereinbarungen zwischen den Anbietern von Sicherheitsdienstleistungen und Polizeibehörden bis zur Einbeziehung in polizeiliche Fahndungen. Doch immer wieder gerieten private Sicherheitsdienste aufgrund von Fällen von Gewaltanwendung in die Kritik, etwa weil Mitarbeiter, die zur Bewachung von Flüchtlingsheimen abgestellt waren, Geflüchtete misshandelt hatten. Im Jahr 2016 verschärfte die Bundesregierung daher die Anforderungen für Sicherheitsfirmen. Wachfirmen müssen seitdem unter anderem eine Prüfung ihrer Kenntnisse vorlegen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig nachweisen (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-08/innere-sicherheit-bewacherregister-private-wachdienste-sicherheitsdienst-transparenz/komplettansicht?print>).

Zu diesem Zweck wurde mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften ein zentrales Bewacherregister auf den Weg gebracht, das zum 1. Januar 2019 an den Start ging. In dem Register sollen bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt auch eine verpflichtende Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz. Diese gilt im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewachungsunternehmen und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Ebenfalls über das Register wird die IHK-Qualifikation (IHK = Industrie- und Handelskammer) von Gewerbetreibenden und ihrem Personal überprüft (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/gewerberecht-bewacherregister.html>). Das Bewacherregister hatte allerdings einen schweren Start. Aufgrund technischer

Probleme war die Datenbank nicht wie geplant zum 1. Januar 2019, sondern erst zum 1. Juni 2019 voll einsatzfähig. Anfang Juli 2019 verfügten laut einer internen Umfrage des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW) erst 70 Prozent der Mitgliederfirmen über ein Unternehmenskonto im Bewacherregister, mit dem sie ihre Mitarbeiter hätten anmelden können. Eine Telefonhotline für Fragen sei meistens besetzt gewesen, beklagte der BDSW. Für die zuständigen Behörden – meist Ordnungs- oder Gewerbeämter – ergab sich durch die vermeintlich unbürokratische Lösung erhebliche Mehrarbeit, weil im Register für den Eintrag jeder einzelnen Wachperson 48 Arbeitsschritte zu erfolgen haben (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-08/innere-sicherheit-bewacherregister-private-wachdienste-sicherheitsdienst-transparenz/komplettansicht?print>).

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP erklärte die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/12040 zu Problemen bei der Regulierung des privaten Sicherheitsgewerbes: „Die Regelungen im Gewerbebereich zielen darauf ab, einerseits die Gewerbefreiheit zu gewährleisten, andererseits potenzielle Gefahren, die von dem Gewerbetreibenden und seinem Wachpersonal ausgehen können, abzuwehren. Bei der Regulierung des privaten Sicherheitsgewerbes unter dieser Zielsetzung sind aus der Sicht der Bundesregierung keine Probleme aufgetreten.“

Nach Angaben des BDSW wurden bis zum 13. Dezember 2019 insgesamt ca. 183 000 Personaldatensätze in das Bewacherregister eingepflegt. Davon wurden zum damaligen Zeitpunkt erst ca. 83 000 durch die zuständigen Behörden freigegeben. Dies entspricht einem Anteil von nur 31 Prozent der insgesamt 270 000 Beschäftigten, die nach Angaben des BDSW in der Gesamtbranche tätig sind und unter § 34a der Gewerbeordnung fallen (BDSW, Rundschreiben 109/2019, den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegend).

Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller ergeben sich fast ein Jahr nach dem Start des Bewacherregisters, das etwa den Einsatz von gewalttätigen, rechtsextremen oder inkompetenten Sicherheitsleuten verhindern soll, weiterhin Probleme mit diesem Instrument. So kommen die Behörden nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller mit der Überprüfung von Sicherheitsleuten nicht hinterher, weil bei den Sicherheitsfirmen eine hohe Personalfuktuation herrscht und der Markt weiterhin stark wächst. Nach Angaben aus der Branche gegenüber den Fragestellerinnen und Fragestellern dauert die durchschnittliche Überprüfungszeit zwischen Anmeldung eines Mitarbeiters und dessen Freigabe durch die §-34a-Behörden (Ordnungs- und Landratsämter) acht bis zwölf Wochen – eine Zeitspanne, die für die meisten Unternehmen zu lang dauere. In der Praxis wird das Bewacherregister nach Informationen, die den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegen, daher immer wieder unterlaufen. In der Folge kommen Personen als Security zum Einsatz, ohne dass zuvor ihre Zuverlässigkeit von Behördenseite bestätigt wurde.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen die zunehmende Verlagerung von Sicherheitsaufgaben auf private Dienstleister insgesamt kritisch und treten für eine Politik ein, in welcher die Staatsquote in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit, vordringlich in sensiblen und sicherheitsrelevanten Bereichen wie der Bahn und auf Flughäfen, aber auch beim Schutz von Flüchtlingsheimen, erhöht wird und insbesondere keine in Grundrechte eingreifenden Aufgaben auf Private übertragen werden. Zugleich treten die Fragestellerinnen und Fragesteller für erhöhte Standards für die Aus- und Fortbildung des Personals von Sicherheitsfirmen sowie eine Bezahlung nach Tarifen des öffentlichen Dienstes ein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bewacherregister wurde durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 eingeführt, um den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. In diesem Register sind bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonen elektronisch auswertbar zu

erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Errichtung und dem Betrieb des Bewacherregisters beauftragt und der Starttermin des Registers auf den 1. Juni 2019 festgelegt.

Das Bewacherregister ist in Form einer Web-Anwendung (Portal) für den Zugriff durch Gewerbebetriebe und Behörden konzipiert. In diesem Portal melden Gewerbebetriebe (Bewachungsunternehmen) ihre Wachpersonen an, die zuständigen Behörden geben die Wachpersonen nach entsprechender Prüfung frei. Im Bewacherregister erfolgt keine Archivierung oder Historisierung von Einträgen auf Dauer.

Gegenstand der Regelungen über das Bewachungsgewerbe sind nur Gewerbetreibende und Wachpersonen, die Bewachungsaufgaben nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) durchführen. Personen, die keine Bewachungsaufgaben im Sinne des § 34a GewO wahrnehmen, werden daher im Register nicht erfasst, auch wenn sie zuweilen der Sicherheitsbranche zugeordnet werden. Das betrifft u. a. Personen, die zwar in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt sind, dort aber nicht mit Bewachungsaufgaben betraut sind.

Der Vollzug des Bewachungsrechts obliegt den fast 2.100 zuständigen Behörden der Länder. Das Bewacherregister bildet lediglich die Entscheidungen dieser Vollzugsbehörden ab, eigenständige Vollzugsentscheidungen trifft die Registerbehörde nicht.

Der Begriff „Sicherheitsdienst“ ist nicht legal definiert und wird im Sinne der Anfrage so verstanden, dass Bewachungsgewerbe nach § 34a GewO gemeint sind.

1. Wie viele Beschäftigte nach § 34a der Gewerbeordnung gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sicherheitsbranche, und wie kommt sie zu dieser Zahl?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der Beschäftigten in der Sicherheitsbranche. Zum 28. Mai 2020 waren im Bewacherregister insgesamt 249.270 Personen registriert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die Wirksamkeit des Bewacherregisters?

Die Wirksamkeit des Bewacherregisters wird als hoch eingeschätzt.

3. Wie hoch ist der Anteil der privaten Sicherheitsfirmen, die inzwischen über Unternehmenskonten im Bewacherregister verfügen?
 - a) Über welchen Zeitraum zog sich die Einrichtung von Unternehmenskonten im Bewacherregister durch die zum Zeitpunkt der Einführung dieses Registers bestehenden Gewerbetreibenden im Sicherheitsbereich hin?

- b) Wie viele zum Zeitpunkt der Einführung des Bewacherregisters in diesem Gewerbe tätige Firmen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute nicht dort registrieren lassen, was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe dafür, und welche Folgen hatte dies für diese Firmen?

Im Bewacherregister waren zum 28. Mai 2020 7.611 Unternehmen registriert. Die Erstbefüllung mit den Daten der Unternehmen wurde durch die zuständigen Länderbehörden am Betriebsitz der Unternehmen vorgenommen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Bewachungsunternehmen vor der Einführung des Bewacherregisters mit einer Erlaubnis nach § 34a GewO tätig waren. Daher kann sie keine Angaben machen zum Anteil der im Bewacherregister registrierten Unternehmen im Verhältnis zu den insgesamt tätigen Bewachungsunternehmen.

Die Anmeldung und Registrierung von Gewerbebetrieben ist ein laufender Prozess. Da weiterhin neue Bewachungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 34a GewO erhalten können, kann auch die Einrichtung von Unternehmenskonten jederzeit erfolgen. Dieser Prozess war daher nicht in einem bestimmten Zeitraum abgeschlossen.

4. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Angaben des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW) in seinem Rundschreiben 109 vom Dezember 2019 zu, wonach zum Stichtag 13. Dezember 2019 ca. 183 000 Personaldatensätze in das Bewacherregister eingepflegt worden waren, von denen ca. 83 000 durch die §-34a-Behörden freigegeben wurden?
- a) Wenn nein, wie sind die tatsächlichen Zahlen zum damaligen Zeitpunkt gewesen?
- b) Wenn ja, wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bezogen auf die Gesamtbranche zum damaligen Zeitpunkt der Anteil der §-34a-Beschäftigten, deren Datensätze in das Bewacherregister eingepflegt und die bereits von den zuständigen Behörden freigegeben wurden?

Da das Bewacherregister lediglich aktuelle Datensätze enthält, können im Nachhinein die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Datensätze und deren Anzahl nicht mehr ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie viele Personaldatensätze sind nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile in das Bewacherregister eingepflegt worden?

Von den 249.270 im Bewacherregister registrierten Personen sind 177.815 als Wachpersonen im Bewacherregister angemeldet worden.

6. Wie viele der bis jetzt im Bewacherregister gemeldeten Beschäftigten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits durch die §-34a-Behörden freigegeben?

Im Bewacherregister waren zum 28. Mai 2020 109.638 Wachpersonen freigegeben.

7. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Länge des Überprüfungsprozesses zwischen der Anmeldung eines Beschäftigten im Bewacherregister und der Freigabe, und welche Schlussfolgerungen bezüglich der Praktikabilität des Bewacherregisters für die Zuverlässigkeits- und Qualifikationskontrolle der eingesetzten Sicherheitsleute einerseits und die Anforderungen der Sicherheitsunternehmen andererseits zieht die Bundesregierung gegebenenfalls aus dieser Dauer?

Das Anmeldedatum einer Wachperson im Bewacherregister wird nicht gespeichert. Eine Auswertung über das Register bezüglich der durchschnittlichen Dauer des Überprüfungsprozesses ist deshalb nicht möglich.

8. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass private Sicherheitsfirmen Wachleute auch ohne vorherige behördliche Bestätigung von deren Zuverlässigkeit und Qualifikation durch die §-34a-Behörden oder ohne den Ausgang einer solchen Überprüfung abzuwarten, zum Einsatz bringen?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung gegebenenfalls die Zahl dieser ohne Überprüfung im Sicherheitsgewerbe tätigen Unternehmen und Personen ein?

Der Vollzug des Bewachungsrechts obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang private Sicherheitsfirmen Wachpersonen einsetzen, die von den zuständigen Behörden noch nicht freigegeben wurden und die unzuverlässig sind oder die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen. Eine Schätzung ist der Bundesregierung daher auch nicht möglich.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass private Sicherheitsfirmen Wachleute, die nach ihrer Registrierung im Bewacherregister als unzuverlässig oder nicht ausreichend qualifiziert eingestuft wurden, zum Einsatz bringen?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung gegebenenfalls die Zahl solcher trotz negativer Einstufung bezüglich ihrer Zuverlässigkeit oder Qualifikation eingesetzten Wachleute ein?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang private Sicherheitsfirmen Wachpersonen einsetzen, die nach ihrer Registrierung im Bewacherregister von den zuständigen Behörden als unzuverlässig oder nicht ausreichend qualifiziert eingestuft wurden. Eine Schätzung ist der Bundesregierung daher auch nicht möglich.

10. Welche organisatorischen, technischen und sonstigen Schwierigkeiten und Probleme mit dem Bewacherregister sind der Bundesregierung bislang bekannt geworden, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, und wie gedenkt sie, die Probleme zu lösen?

Die große Zahl der Länderbehörden, die am Bewacherregister beteiligt sind, hat in der Anfangsphase der Inbetriebnahme des Bewacherregisters aufgrund der Unterschiede in der Bearbeitung und den Abläufen teilweise zu längeren Bearbeitungszeiten geführt. Darüber hinaus wurden Neuanmeldungs- und Änderungsabläufe erst nach und nach in das Bewacherregister integriert. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten wurden detaillierte Arbeitsanleitungen für Gewerbebetriebe und Behörden veröffentlicht. Zudem werden diese auch weiter-

hin durch Hinweise auf wesentliche Änderungen in Informationsbriefen unterstützt, die über die Webseite des BAFA abrufbar sind.

11. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bewacherregister gemeldete Gewerbetreibende und Wachleute nach ihrer Überprüfung abgelehnt bzw. erhielten von Behördenseite keine Zulassung (bitte nach Gewerbetreibenden und Wachleuten sowie nach Bundesländern und Ablehnungsgründen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen im Bewacherregister gemeldete Gewerbetreibende und Wachleute nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Behörden abgelehnt wurden bzw. keine Zulassung erhielten. Hintergrund ist, dass die zuständigen Behörden im Bewacherregister Wachpersonen zwar als „nicht zugelasse“ definieren können. Ein kausaler Zusammenhang zu einer tatsächlich erfolgten Ablehnung aufgrund einer mangelnden Zuverlässigkeit kann aber nicht eindeutig hergestellt werden. Denn die zuständigen Behörden verwenden diesen Sachstand auch zur Anforderung von Unterlagen oder zur Beantwortung für Rückfragen, die durch die Gewerbebetriebe zu beantworten sind. Dadurch erhält der Gewerbebetrieb zudem die Information, dass die Wachperson noch nicht eingesetzt werden darf.

12. Wie viele Regelanfragen bei Landesverfassungsschutzbehörden bezüglich gemeldeter Wachleute erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Bewacherregisters?

Wie viele Wachleute wurden aufgrund von Eintragungen bei Landesämtern für Verfassungsschutz abgelehnt bzw. erhielten keine Zulassung für ihren Einsatz (bitte nach Bundesländern und Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

Neben den Wachpersonen müssen auch zu gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern Auskünfte bei den Landesverfassungsschutzbehörden eingeholt werden. Bislang sind zu 54.421 Personen Auskünfte eingeholt worden.

Wie viele Wachpersonen aufgrund von Erkenntnissen der Landesverfassungsschutzbehörden abgelehnt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Denn die zuständigen Behörden der Länder haben im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Gesamtbewertung der ihr vorliegenden Erkenntnisse vorzunehmen, d. h. sie müssen neben den Erkenntnissen der Landesverfassungsschutzbehörden z. B. auch diejenigen der Polizeibehörden berücksichtigen.

13. Inwieweit sind der Bundesregierung Klagen von Landes- und Kommunalbehörden bezüglich des mit dem Bewacherregister verbundenen bürokratischen und technischen Aufwands bekannt geworden, welche Schlussfolgerungen zieht sie gegebenenfalls aus solchen Beschwerden, und wo, und inwieweit sieht sie Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen?

Die Anfragen von Landes- und Kommunalbehörden im Sinne der Fragestellung sind bekannt, sie haben sich inzwischen reduziert. Dies ist einerseits auf die Verbesserung der Verwaltungspraxis bei den zuständigen Behörden und andererseits auf den Ausbau der Unterstützung im Rahmen einer Hotline und einer E-Mail-Kontaktadresse des BAFA zurückzuführen. Soweit sich im Rahmen der agilen Entwicklung des Bewacherregisters Hinweise auf Fehler ergeben, wird diesen umgehend nachgegangen. Deren Prüfung und Analyse ist allerdings oftmals zeitintensiv.

14. Wie viele Arbeitsschritte müssen nach Kenntnis der Bundesregierung von Seiten der zuständigen Landes- und Kommunalbehörden bezüglich jeder im Bewacherregister eingetragenen Person erfolgen?
 - a) Inwieweit hält die Bundesregierung diesen Arbeitsaufwand für angemessen und zumutbar?
 - b) Welche Möglichkeiten der Vereinfachung des Arbeitsaufwands sieht die Bundesregierung hier?

Die Anzahl der notwendigen Arbeitsschritte hängt maßgeblich vom konkreten Einzelfall ab, u. a. von der beantragten Einsatzart einer Wachperson. Eine genaue Quantifizierung des entstehenden Arbeitsaufwandes ist daher nicht möglich. Die Registerbehörde muss sicherstellen, dass im Rahmen der Datenübermittlung und der Datenrichtigkeit die zu speichernden Daten auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft werden und dass durch die Speicherung dieser Daten bereits gespeicherte Daten nicht irrtümlich gelöscht oder unrichtig werden. Um Redundanzen zu vermeiden, müssen Prüfungen und Arbeitsschritte eingehalten werden.

15. Wie oft wurde die Telefonhotline für das Bewacherregister bislang beansprucht (bitte nach Monaten seit Beginn der Hotline auflisten)?
 - a) Für welche Art von Auskünften ist diese Hotline gedacht?
 - b) Sind der Bundesregierung Klagen des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft bekannt, wonach diese Telefonnummer zumindest in den ersten Wochen nach Einführung des Registers häufig besetzt war, und wenn ja, inwieweit wurde hier zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen?

Die Telefonhotline des Bewacherregisters steht Gewerbetreibenden, Wachpersonen und Behörden für Auskünfte zum Bewacherregister zur Verfügung. Sie ist geschätzt zu 80 Prozent ausgelastet. Es kann aber auch zu Häufungen von Telefonanfragen kommen, bei denen die Hotline nicht erreichbar ist, insbesondere da häufig zeitaufwändige Gespräche zu führen sind. Die Häufigkeit und die Dauer der telefonischen Beratungen werden nicht aufgezeichnet, daher ist eine Auswertung nicht möglich. Die Klagen des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft bezüglich der damals starken Auslastung der Hotline sind der Bundesregierung bekannt. Die Hotline wurde inzwischen personell aufgestockt.

16. Inwieweit, in welchem Rahmen, und in welcher Häufigkeit, und durch wen erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung Überprüfungen, ob eingesetzte Sicherheitspersonen im Bewacherregister registriert und von den zuständigen Behörden als zuverlässig und qualifiziert eingestuft wurden?

Der Vollzug des Bewachungsrechts und damit die Durchführung von Überprüfungen z. B. durch Vor-Ort-Kontrollen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die Häufigkeit dieser Überprüfungen.

17. Wer trägt nach Ansicht und Kenntnis der Bundesregierung die Verantwortung, wenn unzuverlässige oder nicht ausreichend geprüfte Sicherheitsleute im Bewachungsgewerbe arbeiten?

Nach § 34a Absatz 1a GewO darf der Gewerbetreibende, d. h. die Bewachungsunternehmerin bzw. der Bewachungsunternehmer, nur Wachpersonen

beschäftigen, die zuverlässig sind und über die erforderliche Qualifikation verfügen. Er trägt somit die Verantwortung, da er nur zuverlässige und qualifizierte Wachpersonen beschäftigen darf.

18. Wie viele Gewerbetreibende im Sicherheitsbereich haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Bewacherregisters ihre Zulassung verloren (bitte nach Gründen aufschlüsseln)?

Der Vollzug des Bewachungsrechts obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Erkenntnisse darüber, wie viele Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer seit Einführung des Bewacherregisters ihre Zulassung verloren haben und welche Gründe dafür vorlagen.

19. Wie weit sind inzwischen die in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/12040 genannten Überlegungen der Bundesregierung gediehen, im Rahmen einer Neuordnung der Regelungen die fachliche Zuständigkeit für den Bereich des privaten Sicherheitsgewerbes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu übertragen?

Die Abstimmungen zum Übergang der Zuständigkeit für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sind abgeschlossen. Derzeit wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Zuständigkeitsübergang vorbereitet.

20. Welche Kenntnisse über Vorfälle mit Angestellten von privaten Sicherheitsdiensten, bei denen es um mutmaßlich unzulässige Gewaltanwendung geht, hat die Bundesregierung aus den letzten fünf Jahren, und inwieweit hat sich an dieser Problematik nach ihrer Kenntnis seit Einführung des Bewacherregisters etwas geändert (bitte die Vorfälle einzeln benennen)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Vorfälle im Sinne der Fragestellung. Auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Bewachungsrechts wird verwiesen.

Eine Neubewertung im Hinblick auf die Einführung des Bewacherregisters ist aufgrund des kurzen Zeitraums noch nicht möglich.

21. Welche Kenntnisse bezüglich Vorfällen mit Rechtsextremismus, Islamismus oder anderen Phänomenbereichen des politischen Extremismus bei Angestellten privater Sicherheitsdienste aus den letzten fünf Jahren sind der Bundesregierung bekannt, und inwieweit hat sich an dieser Problematik nach ihrer Kenntnis seit Einführung des Bewacherregisters etwas geändert (bitte die Vorfälle einzeln benennen)?

Der Bundesregierung sind folgende Vorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt geworden:

- Absage eines Fußball-Länderspiels Deutschland-Niederlande in Hannover im Jahr 2015 vor dem Hintergrund einer terroristischen Bedrohungslage. Hinsichtlich einer beim Spiel als Ordner eingesetzten Person bestand der Verdacht, dass diese möglicherweise in den Vorfall involviert gewesen sein könnte. Ein strafrechtlicher Nachweis konnte nicht erfolgen.

- In zwei Ermittlungsverfahren wurde im Zuge der Ermittlungen jeweils festgestellt, dass die Beschuldigten zu einem nicht für das Ermittlungsverfahren relevanten Zeitraum im Sicherheitsgewerbe tätig waren. Ein Zusammenhang zwischen dem Grund der Ermittlungen und der Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe wurde dabei nicht festgestellt.
- Im Rahmen eines Gefahrenabwehrvorgangs wurde bei einer Person ohne unmittelbaren Vorgangbezug festgestellt, dass es Grund zu der Annahme gab, dass diese Person eine salafistische Einstellung besitzen könnte und im Sicherheitsgewerbe tätig war. Eine konkrete Gefährdungslage wurde nicht festgestellt.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Bewachungsrechts verwiesen.

22. Welche Kontrollen durch welche Bundes- und nach Kenntnis der Bundesregierung Landesbehörden finden bei Sicherheitsdienstleistern statt?
 - a) In wie vielen Fällen, aus welchem Grund, und durch welche Behörden erfolgten in den letzten drei Jahren Überprüfungen bei Sicherheitsdienstleistern?
 - b) Inwieweit wurden bei solchen Überprüfungen auch die Geschäftsräume der Sicherheitsdienstleister kontrolliert?
 - c) Inwieweit hält die Bundesregierung die bisherige Zahl und Dichte von Überprüfungen von Sicherheitsdienstleistern für angemessen und ausreichend?

Der Vollzug des Bewachungsrechts und damit die Durchführung von Kontrollen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die Kontrollen und Überprüfungen im Sinne der Fragestellung.

23. Welche Gesetzesvorhaben im Bereich des privaten Sicherheitsgewerbes plant die Bundesregierung noch, und wie ist der diesbezügliche Zeitplan?

Nach Übergang der Zuständigkeit für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat Erörterungen zu Gesetzesvorhaben im Bereich des Bewachungsrechts koordiniert. Der Zeitplan für Gesetzesvorhaben wird im Rahmen dessen erstellt.

24. In wie vielen und welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung welche Kooperationsabkommen zwischen Landespolizeibehörden und privaten Sicherheitsdienstleistern?

Kooperationsabkommen zwischen Landespolizeibehörden und privaten Sicherheitsdienstleistern fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, keine Stellung.

25. Inwieweit gibt es Kooperationsabkommen zwischen Bundespolizeibehörden und privaten Sicherheitsdienstleistern?

Der Einsatz privater Sicherheitsdienstleister nach § 34a GewO zur Sicherung von Liegenschaften der Bundespolizei erfolgt im Rahmen abgeschlossener Dienstleistungsverträge. Im Übrigen bestehen keine Kooperationsabkommen zwischen der Bundespolizei und privaten Sicherheitsdienstleistern.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.